

Verbandssatzung des

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
Steinlach-Wiesaz



in der Fassung vom 07.12.2022

Die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden bilden nach § 101 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 09. Juli 1974 (Ges.BI. S. 248) mit Wirkung vom 01. Juli 1975 eine Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 59-62 der Gemeindeordnung (GemO) in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes.

Aufgrund von § 11 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 09. Juli 1974 (GesBl.S. 237) vereinbarten sie folgende

VERBANDSSATZUNG

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Gemeinden Gomaringen, Dußlingen und Nehren (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Steinlach-Wiesaz“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Gomaringen.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. weitere Erledigungsaufgaben:
die Anschaffung, die Unterhaltung und der Einsatz von Maschinen und Geräten zur Durchführung der den Mitgliedsgemeinden obliegenden Aufgaben als Träger der Straßenbaulast.
- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
1. Die vorbereitende Bauleitplanung für das Verbandsgebiet.
 2. Die verbindliche Bauleitplanung Bebauungsplan „Schulzentrum“.
 3. Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen
 4. Den Erwerb der Grundstücke im Baugebiet Schulzentrum, soweit zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule, eines Gymnasiums und einer Sporthalle erforderlich.
 5. Die Erschließung des Baugebiets Schulzentrum, soweit zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule, eines Gymnasiums und einer Sporthalle erforderlich.
 6. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Gemeinschaftsschule und eines Gymnasiums.
Der Verband ist Schulträger im Sinne der §§ 27 und 28 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 01. August 1983 (GBl 1983, Seite 325) in der jeweils gültigen Fassung.
 7. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Sporthalle mit Sportanlagen.
Ziffer 6 Satz 2 gilt entsprechend.
 8. Die Aufgaben des Trägers der Sozialstation Steinlach-Wiesaz.
 9. Die Aufgaben der offenen Jugendarbeit in den drei Verbandsgemeinden.
 10. Die Aufgaben der Schulsozialarbeit an der Gemeinschaftsschule, sowie dem Gymnasium.
 11. Die Aufgabe des gemeindlichen Vollzugsdienstes für die Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren.
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (5) Auf Antrag von Mitgliedsgemeinden kann der Verband weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Kreis der aufzunehmenden Schüler für die Merian-Gemeinschaftsschule und für das Karl-von-Frisch Gymnasium

- (1) In der Merian-Gemeinschaftsschule und in das Karl-von-Frisch Gymnasium sind alle Schüler aufzunehmen, die in einer der Verbandsgemeinden wohnen und die die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen.
- (2) Schüler aus Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, können auf Antrag aufgenommen werden, wenn dadurch über die geplante Schulgröße hinaus keine neuen Klassen gebildet oder Schuleinrichtungen erweitert werden müssen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.

§ 4

Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung (§ 5) und der Verbandsvorsitzende (§ 6).
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und aus 19 Vertretern, von denen 9 auf die Gemeinde Gomaringen, 6 auf die Gemeinde Dußlingen und 4 auf die Gemeinde Nehren entfallen. Diese Vertreter und je ein Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 GemO) gewählt. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Scheidet ein Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- (3) Bei Verhinderung werden in der Verbandsversammlung vertreten:
 - a. Der Bürgermeister durch seinen allgemeinen Stellvertreter im Amt (§ 48 GemO) oder durch einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 GemO.
 - b. der Vertreter durch seinen nach Absatz 1 gewählten Stellvertreter.

(4) Die Mitgliedsgemeinden haben folgende Stimmen:

Gomaringen	6 Stimmen
Dußlingen	4 Stimmen
Nehren	2 Stimmen

Mehrere Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter einer Mitgliedsgemeinde anwesend, so werden Stimmen vom Bürgermeister oder (bei dessen Abwesenheit) von seinem Stellvertreter (Abs. 3 Buchst. a) geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ausdrücklich ein anderer Vertreter der Verbandsgemeinden als Stimmführer benannt wird.

(5) Für die Sitzung der Verbandsversammlung gilt folgendes:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angaben der Verhandlungsgegenstände beantragt. Diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbands gehören.
2. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
3. Im Übrigen sind
 - a) die Vorschriften in § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit maßgebend und
 - b) in Ergänzung dazu § 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 36, § 37 Abs. 1 bis 7 sowie § 38 Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 GemO entsprechend anzuwenden.
4. Notwendige Sitzungen, die aus schwerwiegenden Gründen und aufgrund außergewöhnlichen Notsituationen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, können entsprechend des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Beträgt die Spende, Schenkung oder Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 EUR wird über die Annahme in zusammengefasster Form durch die Verbandsversammlung entschieden. Der GVV Steinlach-Wiesaz erstellt jährlich einen Bericht über sämtliche Spenden, Schenkungen, ähnliche Zuwendungen, in welchem die Geber (Spender, Sponsoren), die Zuwendungen der Höhe nach und die Verwendungszwecke angegeben sind; der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 6
Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren den Verbandsvorsitzenden, sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter, für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr.

- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister.
- (3) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Ihm sind ferner folgende Zuständigkeiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen.
- a. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bezüglich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bei Beträgen von nicht mehr als 250.000,- € im Einzelfall.
 - b. Die Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,- € im Einzelfall.
 - c. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen von nicht mehr als 1.000,- € im Einzelfall.
 - d. Die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen TVöD 1 bis 9a TVöD, P 5 – 12, TVöD SUE 11-12, geringfügig Beschäftigten, kurzfristig Beschäftigten, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - e. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall, bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe und über 6 Monate bis zu 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 €.
 - f. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde (Erlass) und die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt.

§ 7 Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

§ 8 Finanzierung

- (1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckter Aufwand, einschließlich der um die Auflösung gekürzten Abschreibungsbeträge, wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:
1. Für die Aufgaben für die Abrechnung der Kosten für die Reinigung von Straßen und öffentlichen Flächen inklusive Kanal- und Straßeneinlaufschächten im Rahmen der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.
 2. Für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 4, 5, 7 und 8 sowie Abs. 4 und Absatz 5 nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
 3. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziffer 6
 - a. die Eigenmittel und der Aufwand für Zins von Krediten nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen,
 - b. der laufende Schulaufwand nach dem Verhältnis der Schülerzahlen nach dem für die Schulstatistik maßgebenden Stichtag des laufenden Schuljahres.
 4. Für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 9 erfolgt die Verrechnung der Kosten aufgrund des in der Verbandsversammlung beschlossenen Beschäftigungsumfangs je Gemeinde.
Die Verrechnung der Kosten für die Jugendbeteiligung erfolgt nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl.
 5. Für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 10 erfolgt die Verrechnung der Kosten aufgrund des Beschäftigungsumfangs je Schule auf die Teilhaushalte 3 und 4.
 6. Für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 11 werden die Einnahmen nach dem Verhältnis, der in jeder Gemeinde tatsächlich entstandenen Einnahmen abgerechnet (Spitzabrechnung).
Die Verrechnung der Ausgaben erfolgt nach dem Verhältnis der tatsächlich in der Gemeinde erbrachten Arbeitsstunden.
Die Verrechnung der Einnahmen mit den Ausgaben erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses.

7. Die Ausgaben des Finanzhaushalts werden getrennt nach Teilhaushalten abgerechnet.

Der Berechnungsschlüssel ist gleich dem Berechnungsschlüssel für den Ergebnishaushalt.

- (2) Die durch die Verbandsgemeinden bis zum 31.12.2016 geleisteten und beim Verband zum Stichtag 31.12.2016 passivierten Investitionszuschüsse sind beim Verband als Kapitalrücklage als weiterer Posten des Eigenkapital eingestellt und bei den Verbandsmitgliedern als Beteiligungen auszuweisen. Für die Aufteilung auf die Verbandsmitglieder ist der Stand der Einwohnerzahl maßgebend zu dem die Investitionszuschüsse aufgebracht worden sind. Ab dem 01.01.2017 wird mit Investitionszuschüssen analog verfahren.
- (3) Ist im Haushaltsjahr die im Finanzhaushalt zu buchende Tilgung höher als der veranschlagte Zahlungsmittelüberschuss im Ergebnishaushalt, wird die Differenz als allgemeine Finanzdeckungsumlage bei den Mitgliedsgemeinden erhoben. Die daraus folgende Tilgungsumlage wird ebenfalls der Kapitalrücklage zugeführt. Bei Überschuss kann eine Kapitalrückführung erfolgen. Die Erhebung erfolgt aufgrund der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl.
- (4) Auf Antrag von Mitgliedsgemeinden ist die Finanzierung zu überprüfen und erforderlichenfalls im Sinn einer gerechteren Kostenverteilung neu zu vereinbaren.
- (5) Die Umlage ist mit je einem Viertel jeweils zum 15.03./15.06./15.09/15.12. eines Jahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.gvv-steinlach-wiesaz.de unter der Rubrik „Aktuelles“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle kostenlos einsehbar. Es können Ausdrücke gegen Kostenerstattung erstellt oder unter Angabe einer Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in die Amtsblätter der Gemeinden Gomaringen, Dußlingen und Nehren. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des jeweiligen Amtsblatts. Diese Bekanntmachungen sind ergänzend auf der Website des Verbandes einsehbar.
- (5) Die Bekanntmachungen aus Absatz 1 Halbsatz 1 sollen weiterhin in den Amtsblättern der Gemeinden Gomaringen, Dußlingen und Nehren veröffentlicht werden. Ein Rechtsanspruch oder eine Verpflichtung hierauf besteht nicht. Rechtlich bindend sind die Absätze 1 bis 4.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 14.07.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt, am 07.12.2022

Thomas Hölsch
Verbandsvorsitzender